



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Förderaufruf „Maßnahmen zur gesunden Ernährung und sozialen Teilhabe für Alle“

I. Ausgangssituation

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat den von der Familienforschung im Statistischen Landesamt erstellten GesellschaftsReport 1-2023 „Armut als Ernährungsrisiko“ veröffentlicht: <https://sm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/gesellschaftsreport-bw-1-2023-armut-als-ernaehrungsrisiko-in-baden-wuerttemberg>. Der Gesellschaftsreport entstand unter Beteiligung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration sowie des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Es handelt sich um eine Veröffentlichung im Rahmen der modularen Armutsberichterstattung des Landes.¹

Der GesellschaftsReport beleuchtet das Ausmaß von Ernährungsarmut in Baden-Württemberg und geht der Frage nach, inwiefern Einkommensarmut ein Ernährungsrisiko darstellt. Bei Ernährungsarmut wird unterschieden zwischen materieller und sozialer Ernährungsarmut. Materielle Ernährungsarmut liegt vor, wenn Menschen ihren Nahrungsmittelbedarf quantitativ nicht decken oder die verfügbaren Lebensmittel nicht ernährungsphysiologischen und hygienischen Standards entsprechen und Menschen so ihre Gesundheit gefährden. Von sozialer Ernährungsarmut spricht man, wenn Menschen angesichts der wichtigen sozialen, kulturellen, psychischen, ökonomischen und zeitlichen Funktionen von Ernährung, nicht an gemeinschaftlichen Zusammenkünften teilnehmen können, die mit Mahlzeiten verbunden sind. Diese beiden Formen von Ernährungsarmut stehen in direktem Zusammenhang. Der Fokus des Reports liegt auf den Auswirkungen materieller Ernährungsarmut auf ernährungsbezogene soziale Teilhabe (soziale Ernährungsarmut) und Gesundheit.

¹ Näheres siehe <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/leistungen-unterstuetzung/armutsbekaempfung> (abgerufen am 20.06.2023).

Ein Zehntel der Bevölkerung in Baden-Württemberg konnte sich nach Angaben der europäischen amtlichen Statistik im Jahr 2021 nicht jeden zweiten Tag eine Mahlzeit mit Fleisch, Geflügel oder Fisch oder eine hochwertige vegetarische Mahlzeit leisten. Zu geringe finanzielle Mittel können, so die Ergebnisse des GesellschaftsReports, zu einer Mangelernährung und infolge dessen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Zu geringe finanzielle Mittel beeinträchtigen auch die Teilhabe an sozialen Aspekten der Ernährung, was mit sozialer Ausgrenzung bis hin zu sozialer Isolation und Beeinträchtigungen der (psychischen) Gesundheit verbunden sein kann.

II. Ziel der Förderung und Förderkriterien

Ernährungsarmut, ob für Kleine oder Große, Junge oder Ältere kann seitens des Landes nicht hingegenommen werden, auch nicht in Krisenzeiten. Da das Land nicht die Höhe der Sozialleistungen bestimmt, kann von hier aus materielle Ernährungsarmut nicht direkt bekämpft werden.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration veröffentlicht einen Aufruf zur Förderung von Maßnahmen zur gesunden Ernährung und sozialen Teilhabe für Alle. Ziel der Förderung ist es, analog zum Fokus des veröffentlichten GesellschaftsReports „Armut als Ernährungsrisiko in Baden-Württemberg“, Angebote zu schaffen, zu vermehren und zu stärken, die die soziale Funktion von Ernährung in den Vordergrund rücken (Treffpunkte, Austausch, gemeinsam kochen etc.).

Projektideen sind zum Beispiel (Aufzählung nicht abgeschlossen):

- Gesundheitsförderndes Frühstück in Kindertageseinrichtungen und Schulen, das sowohl das Wissen um gesunde Ernährung als auch das Gemeinschaftsgefühl und die Integration der Kinder unterschiedlicher Herkunft fördern soll,
- gemeinsames (generationsübergreifendes) Kochen von Seniorinnen und Senioren, Familien sowie Kindern und Jugendlichen in Jugendzentren, Quartiers- und Familienzentren, bei dem das Wissen um die gesunde Ernährung und das Kochen an sich von älteren an jüngere Generationen weitergegeben und die soziale Teilhabe aller Generationen gefördert wird,
- interkulturelle Kochprojekte, die die Integration und soziale Teilhabe von Menschen unterschiedlicher Herkunft fördern sollen,
- Einrichtung von Mittagessensboxen, von sozialen Restaurants oder Cafés zur Förderung der gesunden Ernährung und der sozialen Dimension von Ernährung.

Weitere Informationen zu anderen Programmen des Landes und ggf. Möglichkeiten zur Zusammenarbeit finden Sie auf den Seiten des Landesentrums für Ernährung Baden-Württemberg: <https://landeszentrum-bw.de/Lde/Startseite>

Das Landeszentrum für Ernährung hat als Hauptzielgruppe Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Ernährungsbildung (Fachkräfte in Schule und Kita, Tagespflege sowie Selbständige im Bereich Ernährung) sowie Akteure der Gemeinschaftsverpflegung.

Weitere Förderkriterien:

- Niedrigschwelligkeit: Angebote sollen möglichst niedrigschwellig sein. Die Angebote sollten möglichst gebührenfrei und gut erreichbar sein. Auf den Abbau von sprachlichen und kulturellen Hindernissen ist zu achten.
- Impulsgeber: Die Projekte sollen zur Übertragung auf andere Standorte geeignet sein.
- Vernetzung und Kooperation: Bevorzugt werden Projekte, bei denen mehrere Partner im Sozialraum kooperieren. Denkbar wäre zum Beispiel auch eine Kooperation mit Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut, an Orten, wo es solche bereits gibt.
- Dokumentation und Wirkungsorientierung: Das Konzept muss die Dokumentation und Auswertung des Projekts vorsehen. Im Antrag ist anzugeben, wie die Wirksamkeit des mit dem Projekt umgesetzten Ansatzes überprüft werden soll.

III. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kommunen (Gemeinden, Städte, Stadt- und Landkreise), Kirchen, Sozialverbände, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und andere Organisationen der Zivilgesellschaft.

Die Gemeinnützigkeit des Projekts und die Rechtsfähigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers werden vorausgesetzt.

Es ist möglich, dass mehrere Organisationen zusammen einen Antrag stellen, wobei eine der Organisationen die Projektverantwortung übernehmen muss, womit auch die finanzielle Verantwortung einhergeht.

IV. Mittelvergabe

Es ist vorgesehen, Fördermittel in Höhe von insgesamt bis zu 350.000 Euro für Projekte im Rahmen des Förderaufrufs bereitzustellen. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23, 44 LHO und den Verwaltungsvorschriften hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg entscheidet über den Förderantrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der unter Ziffer II. festgelegten Förderziele und Förderkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Entscheidung wird eine Jury aus Mitgliedern des Landesbeirats Armutsbekämpfung und Prävention Baden-Württemberg beratend hinzugezogen.

V. Finanzierungsart, zuwendungsfähige Ausgaben, weitere Fördermodalitäten

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Projektförderung gewährt. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 40.000 Euro im Einzelfall, gefördert. Die Mindestgrenze der zuwendungsfähigen Projektausgaben liegt bei 15.000 Euro im Einzelfall (Bagatellgrenze). Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist ein angemessener kassenwirksamer Anteil an allen zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlich, der durch Eigenmittel der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und/oder durch Drittmittel eingebracht wird.

Geförderte Projekte sollten spätestens am 1. Dezember 2023 beginnen und müssen am 28. Februar 2025 abgeschlossen werden, das heißt, das Projektziel muss bis dahin erreicht sein. Eine Weiterführung des Projekts im Wege einer anderweitigen Finanzierung wird ausdrücklich begrüßt.

Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig. Das Projekt kann auf bereits bestehende Strukturen und Angebote aufbauen.

Es können die zur Durchführung notwendigen Personal- und Sachausgaben als förderfähig anerkannt werden. Personalausgaben können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese projektbezogen zusätzlich durch Neueinstellung/Erhöhung des Beschäftigungsumfangs von Stammpersonal entstehen. Es können ausschließlich Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum des Projekts kassenwirksam anfallen.

Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein. Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Projekte, die bereits eine anderweitige Landesförderung erhalten, sind nicht förderfähig.

Die im Wege dieser Ausschreibung bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte / Förderprogramme verwendet werden. Ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte / Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

VI. Verfahren

Für die Antragstellung ist ein digitaler Fragebogen auszufüllen.

Wenn Sie Interesse an einer Antragstellung haben, bitten wir Sie, sich mit Angabe einer Ansprechperson und E-Mail-Adresse für die weitere Kommunikation zu melden. Sie erhalten dann einen Zugangslink.

E-Mail an: Armutspraevention@sm.bwl.de

Anträge werden bis zum 13. Oktober 2023 entgegengenommen. Nach Fristablauf eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge sind zu richten an:

Poststelle@sm.bwl.de mit dem Betreff „Az. 35-5001.1-020.14 – Förderaufruf „Armut als Ernährungsrisiko“,

Cc. an Armutspraevention@sm.bwl.de

Bei Rückfragen können Sie sich wenden an:

Herrn Dr. Michael Wolff

Telefon: 0711 123-3735

E-Mail: michael.wolff@sm.bwl.de